



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. März 2015

39. Jahrgang / Nr. 9

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

68. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 36 "Handels- und Gewerbepark Bederkesa" -Neunte Änderung- vom 18. Februar 2015
69. Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit eines Beirates für Senioren in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Februar 2015
70. Benutzungs- und Gebührenordnung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, für die Stadtbücherei Geestland
71. Bekanntmachung der Neunten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 2. Dezember 2014

72. Siebenundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Beverstedt**, Ortschaft Hollen, Bereich Hollenerheide - Oberheise, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Oktober 2014
73. Achtundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Beverstedt**, Ortschaft Hollen, bestehend aus Teilbereich 1 "Am Felde" sowie Teilbereich 2 "Schulstraße", Landkreis Cuxhaven, vom 20. Oktober 2014
74. Satzung der **Gemeinde Hechthausen**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Erweiterung Ferienpark Geesthof" vom 15. Dezember 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

68.

SATZUNG
der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,
zum Bebauungsplan Nr. 36 "Handels- und
Gewerbepark Bederkesa" -Neunte Änderung-
vom 18. Februar 2015

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 36 „Handels- und Gewerbepark Bederkesa“ – Neunte Änderung, Ortschaft Bad Bederkesa, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Geestland, den 19. Februar 2015

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
 Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Handels- und Gewerbepark Bederkesa“ – Neunte Änderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 36 „Handels- und Gewerbepark Bederkesa“ – Neunte Änderung in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung; LGLN

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 19. Februar 2015

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
 Krüger

69.

RICHTLINIEN über die Bildung und Tätigkeit eines Beirates für Senioren in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Februar 2015

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 18.02.2015 folgende "Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit eines Beirates für Senioren in der Stadt Geestland" beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Als Vertretung der im Gebiet der Stadt Geestland lebenden älteren Menschen wird ein Beirat für Senioren gebildet, der die Bezeichnung "Beirat für Senioren" führt und seinen Sitz in 27607 Geestland, Sieverner Straße 10, hat.

§ 2

Aufgabe

(1) Der Beirat für Senioren hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die Stadt sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei den vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1 Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe betätigen.
- 1.2 Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe.
- 1.3 Verbindung zu Seniorenheimen und Unterkünften und Kontaktpflege, insbesondere Zusammenarbeit mit den Heimfürsprechern.
- 1.4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren Menschen.

(2) Der Beirat für Senioren hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabebereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich dafür im Rahmen dieser Richtlinien eine Geschäftsordnung geben.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Beirat für Senioren an Weisungen nicht gebunden. Er wird vom Team für Jugend, Sport, Soziales und Kultur der Stadt Geestland bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

§ 3

Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat für Senioren besteht aus Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben müssen und nicht mehr im Erwerbsleben stehen. Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften dürfen nicht benannt werden.

(2) Es werden benannt:

- a) 1 Mitglied der Kirchengemeinden aus dem Gebiet der Stadt Geestland
- 1 Mitglied der Arbeiterwohlfahrt
- 1 Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes
- 1 Mitglied des Sozialverbandes
- 1 Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands
- b) je ein von den Ortsräten benanntes Mitglied aus den 16 Ortschaften der Stadt Geestland.

§ 4

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Beirates für Senioren beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Sie beginnt jeweils am 01. Januar des Jahres, das auf eine Kommunalwahl zum Rat der Stadt Geestland folgt.

(2) Jedes Mitglied des Beirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

(2) Als Ersatz für ihre Auslagen erhalten die Mitglieder des Beirates anlässlich ihrer Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung entsprechend der "Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätiger Personen in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Der Beirat für Senioren wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen). Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Beirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Das Team für Jugend, Sport, Soziales und Kultur der Stadt Geestland leistet Verwaltungshilfe.

(3) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Er/Sie nimmt im Rahmen seines/ihrer Aufgabebereiches beratend an Sitzungen des Sozialausschusses teil. Im Verhinderungsfall stehen diese Befugnisse den Stellvertreter(innen) zu.

(4) Der geschäftsführende Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

§ 7

Sitzungen

(1) Der Beirat wird von dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Der Beirat soll mindestens einmal vierteljährlich einberufen werden. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung der Stadt Geestland nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(3) Die erste Sitzung des Beirates wird vom Bürgermeister der Stadt Geestland einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung eines von ihm beauftragten Vertreters erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.

(4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Beirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Übergangsregelung

Die Amtszeit des Beirates für Senioren beginnt erstmals mit Inkrafttreten der Richtlinien und endet zum 31. Dezember 2021.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderungen vom 10. März 2008 der Stadt Langen außer Kraft. Die zurzeit amtierenden Beiratsmitglieder bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

Geestland, den 18. Februar 2015

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

70.

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, für die Stadtbücherei Geestland

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 18. Februar 2015 die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Die Stadtbücherei Geestland ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Geestland. Sie stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Ton- und Datenträger zur Verfügung und dient damit dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information sowie der Freizeitgestaltung.
- 1.2 Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.
- 1.3 Für verlorene oder entwendete Gegenstände wird kein Schadenersatz geleistet. Für abgelegte Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- 1.4 In den Räumen der Stadtbücherei darf weder geraucht noch gegessen oder getrunken werden.
- 1.5 Den Anordnungen des Stadtbüchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 2

Benutzerkreis

- 2.1 Die Benutzung der Stadtbücherei ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung jedermann gestattet.
- 2.2 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder einer von diesen beauftragten Person betreten.
- 2.3 Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3

Anmeldung

- 3.1 Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises und durch eigenhändige Unterschrift an. Sie/Er erhält einen Benutzerausweis und verpflichtet sich damit, der Benutzungs- und Gebührenordnung in ihrer jeweiligen Fassung nachzukommen. Diese hängt in der Stadtbücherei aus.
- 3.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten mitbringen, womit die oder der erklärt, bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben (z. B. Gebühren und Ersatzbeträge) zu haften. Der gültige Personalausweis der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.
- 3.3 Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis haben könnten, sind in der Bücherei unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

§ 4

Benutzerausweis

- 4.1 Der Benutzerausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar, er bleibt Eigentum der Stadt Geestland. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust oder Beschädigung ist gebührenpflichtig.
- 4.3 Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Stadtbücherei es verlangt.

- 4.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer haftbar.

§ 5

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- 5.1 Bei der Ausleihe ist der Benutzerausweis vorzulegen. Die Leihfrist beträgt bei Büchern und audiovisuellen Medien drei Wochen, bei Zeitschriften, Spielen und digitalen Lernsystemen zwei Wochen.
- 5.2 Die Leihfrist kann höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Für bestimmte Medien kann die Büchereileitung die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen. Auf Verlangen kann die Verlängerung davon abhängig gemacht werden, dass die entliehenen Medien vorgezeigt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- 5.3 Telefonische Verlängerungen sind möglich.
- 5.4 Entliehene Medien können gegen Zahlung einer Gebühr vorbestellt werden. Die Bestellerin/Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium vorliegt; es wird 10 Tage zur Abholung bereitgehalten.
- 5.5 Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
- 5.6 Die Weitergabe von Büchern und anderen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 5.7 Das Stadtbüchereipersonal ist befugt, eine Beschränkung der Anzahl zu entleihender Medien festzusetzen.
- 5.8 Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können auf Wunsch über die Fernleihe bestellt werden. Hierfür wird ein gesondertes Entgelt erhoben.

§ 6

Behandlung der Medien, Haftung

- 6.1 Entliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung (Feuchtigkeitsschäden, Verschmutzung, Unterstreichungen u. ä.) haftet die Benutzerin/der Benutzer bis zur Höhe des vollen Neuanschaffungspreises. Die Höhe der Wertminderung wird von der Stadtbüchereileitung festgelegt.
- 6.2 Es ist untersagt, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 6.3 Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Bereits im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4 Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter.
- 6.5 Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Entleiher bzw. Benutzung der AV-Medien (CD, CD-ROM, Videos) entstehen.

§ 7

Elektronische Medien

- 7.1 Es ist nicht gestattet, mitgebrachte Software auf den Rechnern der Stadtbücherei zu installieren.
- 7.2 Während der Ausleihzeiten wird den Benutzerinnen/Benutzern der Zugang zum Internet ausschließlich zur Informationsvermittlung ermöglicht. Es liegen AnmeldeListen aus, in die sich die Benutzerin/der Benutzer mit ihrer/seiner Benutzerausweisnummer einträgt.
- 7.3 Unter Beachtung des Urheberrechts dürfen Dokumente gegen Gebühr aus dem Internet ausgedruckt werden. Die Möglichkeit, diese auf Datenträger abzuspeichern, besteht nicht.
- 7.4 Es ist möglich, zusätzliche Regelungen zur Nutzung des Internets zu erlassen. Diese werden durch Aushang in der Stadtbücherei bekannt gegeben.

§ 8

Rückgabe

- 8.1 Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei zurückzugeben.

- 8.2 Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird die Benutzerin/der Benutzer schriftlich gemahnt. Ein Anspruch auf eine schriftliche Mahnung besteht jedoch nicht. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 10 Ziffer 5a und 5b erhoben.
- 8.3 Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, wird der Benutzerin/dem Benutzer der Anschaffungswert dieser Medien zuzüglich entsprechender Gebühren für die Wiederbeschaffung und die Einarbeitung in Rechnung gestellt.

§ 9 Gebühren

- 9.1 Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine Gebühr erhoben. Eine Jahreskarte hat jeweils vom Zahltag an 365 Tage (z.B. 10. April 2003 – 09. April 2004) Gültigkeit. Die Gästekarte hat eine Gültigkeit von bis zu 6 Wochen.
- 9.2 Bei Überschreitung der Ausleihfrist gemäß § 5.1 sind Versäumniszuschläge zu entrichten.
- 9.3 Für Ersatzausstellung des Benutzerausweises, Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Medien, ihre Einarbeitung sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die die Benutzerin/der Benutzer Anlass gegeben hat, werden Gebühren erhoben.
- 9.4 Bei Einziehung nicht zurückgegebener Medien wird eine Einziehungsgebühr von zurzeit 8,00 € erhoben.
- 9.5 Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften eingezogen.

9.6 Gebühren

1. Leser:	Kinder u. Jugendliche (Schüler ab 18 Jahren gegen Vorlage eines Schülerausweises)	Erwachsene (Vorlage Personalausweis)
(a) Jahreskarte	kostenlos	20,00 €
(b) Einzelausleihe pro Medium	kostenlos	1,50 €
(c) Blockausleihe (Schulen, KiGa's)	kostenlos	
(d) Mitarbeiter des Rathauses		kostenlos
(e) Halbe Ermäßigung (s. § 10.1)		10,00 €
2. Gästekarte: (Vorlage Personalausweis)		
(a) 6-Wochenkarte		5,00 €
(b) Einzelausleihe		1,50 €
3. Fernleihe, pro Buch u. Zeitschriftenaufsatz, plus Portokosten		
		2,00 €
4. Zusatzgebühren:		
(a) für den Ersatz verloren gegangener Benutzerausweise Kinder und Jugendliche		0,70 €
Erwachsene		1,50 €
(b) für den Ersatz von Medien (zzgl. zum Wiederbeschaffungspreis gemäß § 7.1)		3,00 €
(c) pro Vorbestellung		1,00 €
(d) Kosten für Datenausgaben auf Papier je Seite		0,15 €
5. Versäumniszuschläge:		
(a) Erwachsene zahlen bei Überschreiten der Frist gemäß § 5.1 pro Öffnungstag und Buch bis zu einer Höchstgrenze von		0,20 € 9,00 €
(b) Kinder und Jugendliche zahlen bei Überschreiten der Frist gemäß § 5.1 pro Öffnungstag bis zu einer Höchstgrenze von		0,10 € 6,00 €

§ 10 Soziale Komponente

- 10.1 Auf Antrag und unter Vorlage sämtlicher erforderlicher Nachweise ist eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % möglich, wenn das Gesamteinkommen (Familieneinkommen) den Regelsatz der Sozialhilfe nicht übersteigt.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- 11.1 Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals nicht Folge leisten, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. März 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnungen vom 29. September 2014 der Stadt Langen und vom 17. Juli 2014 des Fleckens Bad Bederkesa außer Kraft.

Mit Inkrafttreten der neuen Benutzungs- und Gebührenordnung behalten die bis 28. Februar 2015 ausgestellten Ausweise ihre Gültigkeit.

Geestland, den 18. Februar 2015

(L.S.)

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister**
Thorsten Krüger

71.

BEKANNTMACHUNG der Neunten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 2. Dezember 2014

Der Rat der Samtgemeinde Hemmoor hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2014 die Neunte Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, die am 10. Dezember 2014 dem Landkreis Cuxhaven zur Genehmigung vorgelegt wurde. Der Landkreis hat die Neunte Änderung mit Verfügung vom 30. Januar 2015, AZ 63.4 61.20/01.07.09 genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsänderung liegt im Bereich der Gemeinde Hechthausen, Gemarkung Klint, Flur 7. Er ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dick schwarz umrandet dargestellt.



Der Plan und die Begründung der Neunten Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Dienstzeiten im Rathaus Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Neunten Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neunte Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges nach § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hemmoor geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hemmoor, den 5. März 2015

Samtgemeinde Hemmoor
Brauer
Samtgemeindebürgermeister

72.

SIEBENUNDVIERZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, Ortschaft Hollen, Bereich Hollenerheide - Oberheise, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Oktober 2014

Der Rat der Gemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2014 die Siebenundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortschaft Hollen, Bereich Hollenerheide-Oberheise, beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 16. Januar 2015, Az.: 63.4 61.20/01.03.47 die Siebenundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, mit zwei Auflagen genehmigt. Den Auflagen (redaktionelle Ergänzungen) wurde nachgekommen.

Der Bereich der Siebenundvierzigsten Flächennutzungsplan-Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch hervorgehobene Umrandung gekennzeichnet. Er befindet sich in der Ortschaft Hollen und liegt unmittelbar östlich der Gemeindestraße Oberheise und südlich der bestehenden Siedlungslage des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Heide“ (Straßenzug Hollenerheide).

Die Siebenundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Rathaus der Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Sprechzeiten Rathaus Beverstedt: Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Mittwoch nur nach Vereinbarung, Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.30 Uhr und Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Siebenundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, Ortschaft Hollen, Bereich Hollenerheide - Oberheise, wirksam.

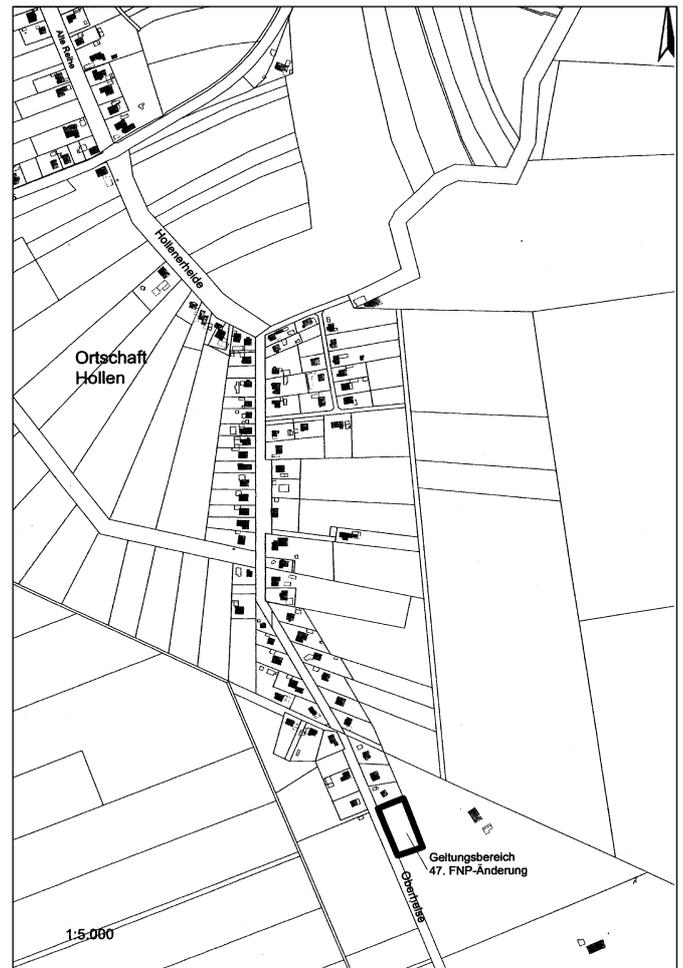
Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beverstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Beverstedt, den 12. Februar 2015

(L.S.)

Gemeinde Beverstedt
i.V. Dieckmann
Erster Gemeinderat



73.

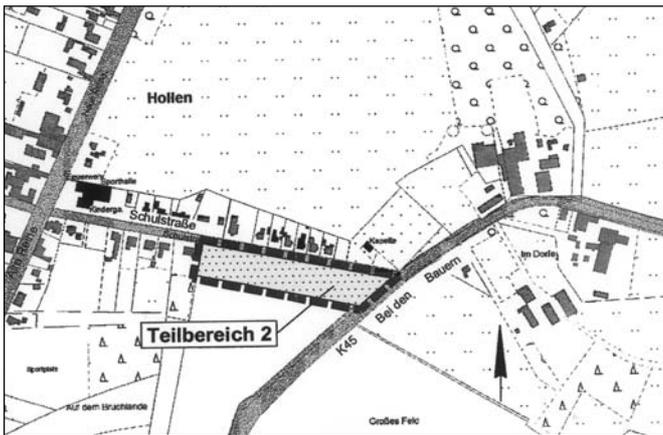
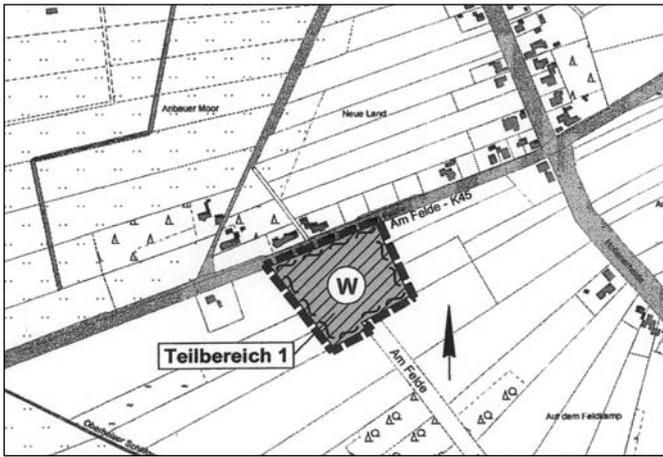
ACHTUNDVIERZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, Ortschaft Hollen, bestehend aus Teilbereich 1 „Am Felde“ sowie Teilbereich 2 „Schulstraße“, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Oktober 2014

Der Rat der Gemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2014 die Achtundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortschaft Hollen, bestehend aus den Teilbereichen „Am Felde“ (Teilbereich 1) sowie „Schulstraße“ (Teilbereich 2) beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 16. Januar 2015, Az.: 63.4 61.20/01.03.48 die Achtundvierzigste Änderung (Teilbereich 1 und 2) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, mit zwei Auflagen genehmigt. Den Auflagen (redaktionelle Ergänzungen) wurde nachgekommen.

Die zwei Bereiche der Achtundvierzigsten Flächennutzungsplan-Änderung sind in dem nachfolgenden Übersichtsplan (S. 78) durch hervorgehobene Umrandungen gekennzeichnet. Der Teilbereich 1 befindet sich „Am Felde“ beiderseits der gleichnamigen Gemeindestraße unmittelbar südlich der Kreisstraße 45 (K 45). Der Teilbereich 2 befindet sich südlich des Straßenzuges „Schulstraße“. Westlich grenzt das Gebiet an die Kreisstraße 45.

Die Achtundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Rathaus der Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Sprechzeiten Rathaus Beverstedt: Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Mittwoch nur nach Vereinbarung, Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.30 Uhr und Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Achtundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge-



meinde Beverstedt, Ortschaft Hollen, bestehend aus Teilbereich 1 „Am Felde“ und Teilbereich 2 „Schulstraße“ wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beverstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Beverstedt, den 12. Februar 2015

(L.S.)

Gemeinde Beverstedt
i.V. Dieckmann
Erster Gemeinderat

74.

**SATZUNG
der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven,
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28
„Erweiterung Ferienpark Geesthof“ vom 15. Dezember 2014**

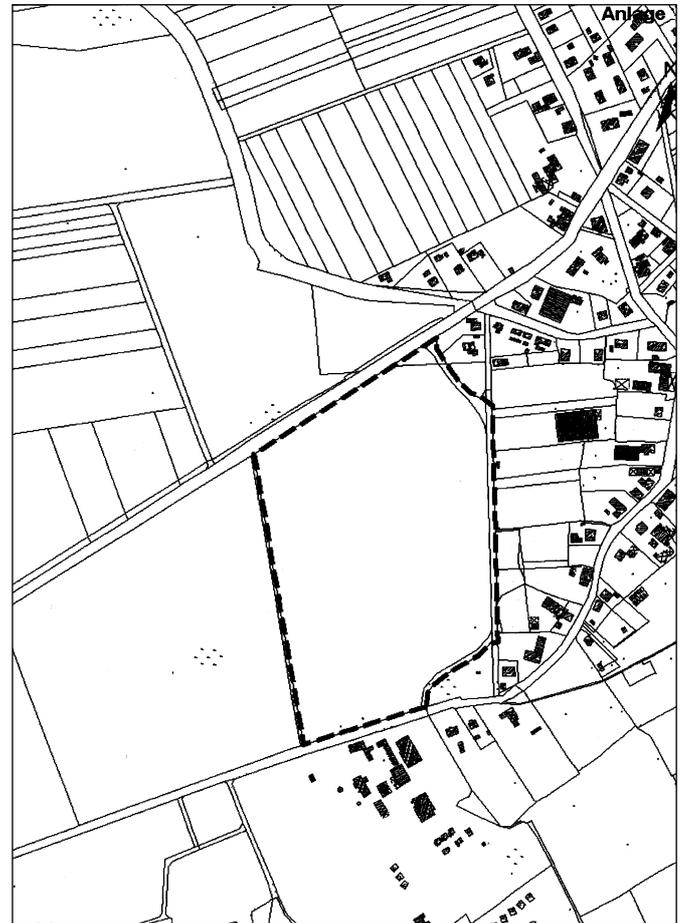
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Gemeinde Hechthausen diesen Bebauungsplan Nr. 28 „Erweiterung Ferienpark Geesthof“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hechthausen, den 15. Dezember 2014

Gemeinde Hechthausen
Tiedemann (L.S.) Brauer
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Hechthausen in der Sitzung am 15. Dezember 2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 28 „Erweiterung Ferienpark Geesthof“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Erweiterung Ferienpark Geesthof“ durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, während der Zeit des Publikumsverkehrs von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Erweiterung Ferienpark Geesthof“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hechthausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hechthausen, den 5. März 2015

Gemeinde Hechthausen
Der Gemeindedirektor
Brauer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften